

3650/AB XX.GP

Beantwortung

Betreff: Anfrage der Abg. Öllinger u.a. betreffend „EU - Praktikanten”, Nr. 3711/J
Einleitend möchte ich darauf hinweisen, daß es keine EU - weite Definition der EU - Praktikanten gibt. Die Beurteilung des rechtlichen Status der im Rahmen von transnationalen Programmen der EU, wie insbesondere des LEONARDO - Programmes, in Österreich tätigen Personen erfolgt ausschließlich nach österreichischen Vorschriften.

Weiters möchte ich darauf hinweisen, daß das LEONARDO - Programm in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten fällt. LEONARDO ist das Berufsausbildungsprogramm der EU und zielt darauf ab, durch einen gemeinsamen Rahmen von Zielsetzungen die Entwicklung der beruflichen Bildung in der EU zu fördern. Dieses Programm umfaßt unter anderem transnationale Vermittlungs - und Austauschprogramme für Jugendliche in der beruflichen Erstausbildung, junge Arbeitnehmer und Ausbilder gemäß dem nationalen Rechtsvorschriften mit dem Ziel, die berufliche Bildung zu verbessern und zusätzliche Berufserfahrung und Qualifikationen zu erwerben.

Antwort zu Fragen 1 und 6:

Die Einordnung der Tätigkeiten von EU - Ausländern erfolgt, wie bereits erwähnt, ausschließlich anhand der Kriterien des österreichischen Arbeitsrechtes.

Wird die Tätigkeit unter Zugrundelegung der von der Judikatur entwickelten Grundsätze in persönlicher Abhängigkeit, deren wesentliche Bestimmungs - elemente die persönliche Arbeitspflicht, die Weisungsgebundenheit, die Kontrollunterworfenheit, die Arbeit mit fremden Betriebsmitteln und die Eingliederung in die betriebliche Organisation insbes. durch Bindung an Arbeitszeit, Arbeitsort und Arbeitsabfolge, erbracht, so liegt, ungeachtet der Bezeichnung des Vertrages ein Arbeitsverhältnis vor, auf das sämtliche für den jeweiligen Betrieb geltenden arbeitsrechtlichen Normen einschließlich des jeweiligen Kollektiv - vertrags und der Betriebsvereinbarungen zur Anwendung kommen.

Werden die arbeitsrechtlichen Ansprüche, wie insbesondere das kollektivvertragliche Mindestentgelt, auf die in der Anfrage beschriebene Weise vorenthalten, können diese Ansprüche beim Arbeits - und Sozialgericht mittels Klage durchgesetzt werden.

Auch Praktika von Schülern und Studenten, die nach schulischen oder universitären Ausbildungsvorschriften im Rahmen ihrer Ausbildung eine praktische Arbeit in einem Betrieb nachweisen müssen, werden aufgrund der erforderlichen organisatorischen Eingliederung grundsätzlich im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses absolviert.

Einer etwaigen Tätigkeit im Rahmen eines freien (unabhängigen) Dienstvertrages, der durch die Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses, allerdings ohne persönliche Abhängigkeit und somit frei von Beschränkungen des persönlichen Verhaltens charakterisiert wird, und auf den das Arbeitsrecht grundsätzlich nicht zur Anwendung kommt, kommt im gegebenen Zusammenhang keine Bedeutung zu. Zur Qualifizierung eines Vertrages als freier Dienstvertrag kommt es üblicherweise nur im

Zusammenhang mit einem engen Spektrum von Tätigkeiten (Angehörige der freien Berufe, wie etwa Rechtsanwälte betreffend die Vertretung vor Behörden und die rechtsfreundliche Beratung nach Erfordernissen gegen Bezahlung eines monatlichen Entgelts, Verträge mit freien Handelsvertretern oder Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft), wobei in Grenzfällen zu gunsten eines abhängigen Arbeitsverhältnisses zu entscheiden sein wird.

Eine befristete, unter - kollektivvertraglich bezahlte Tätigkeit von EU - AusländerInnen könnte daher allenfalls im Rahmen eines Volontariatsverhältnisses erfolgen.

Kennzeichnend für das Vorliegen eines Volontariats ist das Fehlen der für ein Arbeitsverhältnis typischen Leistungspflichten in persönlicher Abhängigkeit. Volontäre sind nach der Judikatur Personen, die in einem Betrieb mit Erlaubnis des Betriebsinhabers maschinelle oder sonstige Einrichtungen kennenlernen und sich gewisse praktische Kenntnisse und Fertigkeiten durch Handanlegen aneignen dürfen. Ist der Volontär jedoch verpflichtet, gleichzeitig gewisse Arbeitsleistungen zu erbringen, so gilt er, wenn weitere Merkmale eines Arbeitsverhältnisses hinzukommen, als Arbeitnehmer.

Merkmale des Volontärsverhältnisses sind demnach das Fehlen der Einordnung in den Betrieb, das Überwiegen des Lernzweckes und das Fehlen einer Lohnverpflichtung.

Die Entscheidung, ob tatsächlich ein Volontariats - oder aber ein Arbeitsverhältnis vorliegt, obliegt im Einzelfall den Gerichten. Im Zweifel wird aber aus Schutzgründen für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses entschieden.

Antwort zu Fragen 2 und 3:

Wie bereits einleitend ausgeführt wurde, zielt das LEONARDO - Programm darauf ab, durch einen gemeinsamen Rahmen von Zielsetzungen die Entwicklung der beruflichen Bildung in der EU zu fördern.

Der Erwerb von Sprachkenntnissen wird v.a. in den Teilbereichen I.1.2. und III.1. angesprochen. Teilbereich I.1.2. umfaßt transnationale Vermittlungs - und Austauschprogramme für Jugendliche in der beruflichen Erstausbildung, junge Arbeitnehmer und Ausbilder gemäß den nationalen Rechtsvorschriften mit dem Ziel, die berufliche Bildung zu verbessern und zusätzliche Berufserfahrung und Qualifikationen zu erwerben. Der Erwerb von Sprachkenntnissen steht dabei nicht im Vordergrund.

Teilbereich III.1. umfaßt zur Unterstützung beim Ausbau von Sprachkennt - nissen in der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung sowie beim Über - gang ins Erwerbsleben die Planung und Durchführung transnationaler Pilotpro - jekte (Entwicklung von gemeinsamen Lehrplänen, innovativen Lehrmethoden und Unterrichtsmaterialien) sowie transnationale Austauschprogramme zur Weiterentwicklung und Erprobung der genannten Innovationen. Dieser Aus - tausch betrifft Ausbilder und Betreuer, die im Rahmen von Berufsbildungs - maßnahmen Sprachkenntnisse vermitteln.

Die Vorauswahl der Projekte erfolgt durch einen Nationalen Beirat, in dem die relevanten Ressorts und die Sozialpartner vertreten sind, gemäß den öster - reichischen Rechtsvorschriften. Die Letztauswahl der Projekte erfolgt durch die Europäische Kommission, die dabei von einem Gremium nationaler Experten unterstützt wird.

Nach den Informationen des für das LEONARDO - Programm zuständigen Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ist die Amadeus - Ferienschule in Salzburg Partner eines griechischen Projektträgers einer Mobilitätsmaßnahme im Teilbereich I des Programms.

Die Verwaltung dieser Mobilitätsmaßnahme wird von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe des gemeinschaftsrechtlichen Rahmens, der grundsätzlich die För - derung vorangehender Sprachkurse ermöglicht, in eigener Verantwortung und nach eigenen Durchführungsmodalitäten erledigt. Es ist nicht bekannt, wie die

Förderung von vorbereitenden Sprachkursen im Rahmen griechischer Projekte im Detail gehandhabt wird.

Ein unter der Projektnummer A/96/A/54/PL/I/FPI im Jahr 1996 in Österreich eingereichtes Vermittlungs - und Austauschprogramm der Amadeus - Ferienschule wurde vom österreichischen LEONARDO - Beirat abgelehnt (Anlage).

Ob die Vorgangsweise der Amadeus - Ferienschule der vertraglichen Verein - barung mit der griechischen nationalen LEONARDO - Koordinierungsstelle entspricht, könnte nur nach Vorlage des dort geschlossenen Vertrages nach - vollzogen werden.

Antwort zu Frage 4:

Wie bereits in der Antwort zu Fragen 1 und 6 ausführlich dargestellt wurde, er - folgt die Einordnung der Tätigkeiten von EU - Ausländern ausschließlich anhand der Kriterien des österreichischen Arbeits - und Sozialrechtes.

Bedauerlicherweise kommt es immer wieder vor, das Rechtsvorschriften miß - achtet beziehungsweise versucht wird, zwingende Bestimmungen durch spezi - fische Vertragkonstruktionen zu umgehen.

In diesen Fällen besteht jedoch die Möglichkeit, die arbeitsrechtlichen Ansprü - che gerichtlich durchzusetzen.

Antwort zu Frage 5:

Für Personen, die im Rahmen von EU - Mobilitätsprogrammen Auslandserfah - rung m österreichischen Betrieben sammeln wollen, ist die Begründung eines Arbeitsverhältnisses die beste Lösung, um die Entstehung rechtlicher und so - zialer Probleme, wie insbesondere die Gefahr des Unterlaufens arbeits - und sozialrechtlicher Standards sowie möglicher negativer Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, zu vermeiden.

Diese Haltung wurde in der unter Federführung des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten erarbeiteten österreichischen Stel -

lungnahme zum Grünbuch "Allgemeine und berufliche Bildung: Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität" eingenommen. Auch im Zusammenhang mit dem in der Ratsarbeitsgruppe Jugendfragen unter Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie diskutierten EU - Programms "Europäischer Freiwilligendienst für Jugendliche", in der die Schaffung eines speziellen "Freiwilligenstatus" erörtert wird, wurde auf möglicherweise auftretende Probleme hingewiesen.

Selbst bei Schaffung eines eigenen Status für die am Programm "Europäischer Freiwilligendienst" teilnehmenden Jugendlichen ist jedoch sichergestellt, daß arbeitsrechtliche Ansprüche eingeklagt werden können, falls tatsächlich ein Arbeitsverhältnis vorliegt.

Antwort zu Frage 7:

Für die Beurteilung, unter welchen Pflichtversicherungstatbestand die Absolvierung eines „EU - Praktikums“ in Österreich fällt, sind die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse, also die tatsächliche Art der Beschäftigung, entscheidend.

Je nachdem, wie die Tätigkeit ausgeübt wird, kommt daher für EU - Praktikanten“ ein Dienstverhältnis, ein freies Dienstverhältnis oder ein Beschäftigungsverhältnis als Volontär in Betracht.

Dienstnehmer und freie Dienstnehmer sind, wenn sie ein Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze erhalten, in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung pflichtversichert; bei einem Entgelt unter der Geringfügigkeitsgrenze tritt lediglich Unfallversicherung ein. Volontäre, die ausschließlich zum Zwecke der Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen sowie zum Erwerb von Fertigkeiten für die Praxis ohne Arbeitspflicht und ohne Entgeltanspruch in Betrieben tätig werden, sind in der Unfallversicherung pflichtversichert.

Antwort zu Frage 8:

Bei Eintritt eines Arbeitsunfalles können Ansprüche auf Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung entstehen. In diesem Zusammenhang ist insbe-

sondere auf die Unfallbehandlung hinzuweisen, die ärztlich Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe und Pflege in Kranken -, Kur - und sonstigen Anstalten umfaßt.

Antwort zu Fragen 9 und 10:

Eine einheitliche Bewertung der Sachleistung Quartier und Kost ist gewähr - leistet, da im Bereich der Sozialversicherung für die Bewertung von Sach - bezügen gem. § 50 ASVG die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer gilt (§ 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die bundeseinheitliche Be - wertung bestimmter Sachbezüge idF BGBl. Nr.247/1996, setzt den Wert der vollen freien Station mit 2.700 S monatlich fest).